



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0942/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.09.2025 auf ihrer Facebook-Seite einen Beitrag unter der Überschrift „Starkregen im Ahrtal: Straßen und Keller stehen erneut unter Wasser, die Lage bleibt dramatisch für die Bewohner“ über starke Regenfälle und Überschwemmungen im Westen Deutschlands am 09.09.2025. Es heißt, es gebe Starkregen im Ahrtal. Straßen und Keller ständen erneut unter Wasser, die Lage bleibe dramatisch für die Anwohner. Erneut kämpfe das Ahrtal gegen Wassermassen. Die Bilder zeigten die dramatischen Stunden.

II. Drei Beschwerdeführende teilen mit, dass es im Ahrtal keine derartigen Überschwemmungen gegeben habe. Darüber sei die Redaktion auch von der Kreisverwaltung Ahrweiler informiert worden. Die Berichterstattung sei falsch und sie sei trotz Hinweis nicht korrigiert worden. Die beigestellten Fotos seien nicht aktuell, es handele sich um alte Bilder.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder gelangen aufgrund der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin in einem anderen Beschwerdefall (0944/25/1) übereinstimmend zu der Auffassung, dass in der Veröffentlichung fälschlicherweise berichtet wurde, dass es im Ahrtal zu schweren Überschwemmungen gekommen ist. Diese Tatsachendarstellung war nicht korrekt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>